



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

15. März 1993

Folgen des EWR-Nein: Beobachterstatus und Kostenbeteiligung
 im Rahmen der EFTA

Aufgrund des Antrages des EDA/EVD vom 9. März 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Dem im Antrag definierten Beobachterstatus und den festgelegten Bedingungen wird zugestimmt.
2. Der Chef der Schweizerischen Delegation bei der EFTA in Genf oder sein Stellvertreter im EFTA-Rat wird ermächtigt, der ausgehandelten und im Antrag umschriebenen Lösung zuzustimmen.

Für getreuen Protokollauszug:

M. Müller

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
X		EVD	10	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

EIDGENÖSSISCHES VOLKS-
WIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, 9. März 1993

An den Bundesrat

Folgen des EWR-Nein: Beobachterstatus und Kostenbeteiligung im Rahmen der EFTA

1. Ausgangslage

Eine der unmittelbaren Folgen des EWR-Neins ist die Notwendigkeit, unsere Beteiligung im Rahmen der EFTA auch in personeller und finanzieller Sicht zu überprüfen. Im Nachgang zum EWR-Nein hat denn auch Bundesrat J.-P. Delamuraz anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom 10./11. Dezember 1992 seinen Kollegen konsequenterweise mitgeteilt, dass sich die Schweiz an den unmittelbaren EWR-Kosten nicht beteiligen werde.

EWR-Strukturen

Die Schweiz wird sich weder am EFTA-Gerichtshof noch an der EFTA-Aufsichtsbehörde beteiligen. Es handelt sich um unabhängige Strukturen mit eigenem Budget. Der schweizerische Beitrag (EFTA-Gerichtshof: ca. 3,3 Mio sFr./Jahr, EFTA-Aufsichtsbehörde: ca. 12 Mio sFr./Jahr) wird damit automatisch hinfällig. Zu regeln bleibt die Frage der bereits mit schweizerischem Beitrag getätigten Anschaffungen (Büroinstallationen, Möbel, etc.) sowie der wenigen Schweizer, die im künftigen EFTA-Gerichtshof und in der EFTA-Aufsichtsbehörde bereits angestellt worden sind.

EFTA-Sekretariat

Das EFTA-Sekretariat (Schweizerischer Beitrag: 11,5 Mio sFr. für 1992) erbringt sowohl im Rahmen des EWR wie auch für die traditionellen EFTA-Tätigkeiten Dienstleistungen, an denen sich die Schweiz entsprechend dem geltenden Kostenverteilungsschlüssel mit 28% der Gesamtlasten beteiligt. Eine budgetmässige Trennung von EFTA- und EWR-bezogenen Ausgaben hatte bis jetzt nicht stattgefunden: Wir gehen aufgrund interner Schätzungen davon aus, dass der EWR-bezogene Anteil an den Gesamtkosten der EFTA höchstens 2/3 ausmacht¹.

Eine wesentliche Senkung des schweizerischen Beitrages zum EFTA-Budget würde das EFTA-Sekretariat in finanzielle Schwierigkeiten bringen, denn die übrigen EFTA-Staaten wären kaum in der Lage gewesen, den schweizerischen Ausfall voll wettzumachen. Angesichts der hohen Personalkosten wären Budgetkürzungen nur über Entlassungen möglich gewesen. Es liegt auf der Hand, dass die schweizerischen Beamten von derartigen Entlassungen besonders betroffen gewesen wären. Dies gilt insbesondere für Schweizer in Führungspositionen (3 Direktoren, verschiedene hohe Beamte), die dann ihre Funktion nicht mehr oder nur in eingeschränktem Mass hätten ausführen können.

EWR-Beobachterstatus im "EFTA-Rahmen"

Anlässlich der Sitzung des EWR-Interimsausschusses der EFTA-Staaten (ISC) vom 15. Dezember 1992 haben die Vertreter der übrigen EFTA-Staaten der Schweiz im Rahmen einer näher zu konkretisierenden "Globallösung" den Beobachterstatus im "EFTA-Pfeiler" angeboten. Konkret bedeutet dieses Angebot:

- Schweizerische Vertreter können in der Regel an den EFTA-internen Beratungen der verschiedenen Experten- und Verhandlungsgruppen als Beobachter teilnehmen; ihr Ausschluss bleibt in nicht näher umschriebenen Fällen dem jeweiligen Vorsitzenden vorbehalten; die Schweiz erhält in der Regel alle EFTA-internen, vom EFTA-Sekretariat erstellten EWR-Dokumente. Eine Teilnahme schweizerischer Experten als Beobachter an Treffen der EFTA-Staaten in den interimistischen EWR-Organen (gemeinsame Treffen der EFTA-Staaten und der EG-Kommission) steht nicht zur Diskussion. Innerhalb der EG-Kommission ist vor kurzem eine

1. Der überwiegende Teil der Zusammenarbeit der letzten 3 Jahre in der EFTA war materiell EWR-bezogen. Während der gleichen Zeit waren zwar auch die Beziehungen zu Drittländern (Visegrad-Staaten, Türkei, Israel, Rumänien, Bulgarien) durch die Verabschiedung von gemeinsamen Erklärungen sowie durch den Abschluss von Freihandelsabkommen dynamisiert worden: Der damit verbundene Aufwand fiel aber gegenüber demjenigen der EWR-Verhandlungen eindeutig zurück.

Weisung an alle Generaldirektoren und Dienstchefs ergangen, mit welcher die Schweiz aus allen "gemeinsamen" EWR-Experten- und Arbeitsgruppen ausgeschlossen wurde. Schweizer Experten seien nur dort zuzulassen, wo eine bilaterale vertragliche Basis vorliege.

- Schweizer Vertreter verzichten auf ihren Vorsitz in den Experten- und Verhandlungsgruppen;
- die Schweiz zahlt einen angemessenen Beitrag an die Kosten des EFTA-Sekretariats;
- die Frage der Weiterbeschäftigung schweizerischen Personals in den EWR- bzw. EFTA-Strukturen wird geregelt.

2. Grundsätzliche Lagebeurteilung

EWR-Strukturen

Durch die Nichtbeteiligung der Schweiz an den EWR-Strukturen (und an den damit verbundenen Ausgaben) sowie am Kohäsionsfonds (62 Mio sFr./Jahr) kommt der Bundesrat dem Willen des Volkes nach.

EFTA-Sekretariat

In seiner *Botschaft über das Folgeprogramm nach der Ablehnung des EWR-Abkommens* vom 24. Februar 1993 hält der Bundesrat in Kapitel 122.1. fest, dass die Schweiz sich weiterhin darin bemühen wird, einer politischen Isolierung in Europa entgegenzuwirken und die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Wirtschaft zu erhalten. Dies bedeutet die Offenhaltung sämtlicher Optionen, die geeignet sind, eine aktive und solidarische Zusammenarbeit mit der EG, mit ihren Mitgliedstaaten und den Staaten der EFTA zu gewährleisten. Damit soll unterstrichen werden, dass ein "Alleingang" ein nicht gangbarer, und nicht im Interesse des Landes liegender Weg zu betrachten ist.

Dies bedeutet, dass sich die Schweiz nach Möglichkeit an den Arbeiten der EFTA beteiligen sollte, um eine zusätzliche politische Isolierung zu vermeiden und die EWR-Option weiterzupflegen.

Beobachterstatus

Die Fachämter, die kantonale Sanitätsdirektorenkonferenz sowie die interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, die alle mit Experten in verschiedenen Fachgruppen der EFTA vertreten sind, wurden über den Stellenwert eines Beobachterstatus konsultiert. Einhellig besteht ein grosses Interesse an der Mitwirkung in Expertengruppen, auch wenn diese zurzeit auf die EFTA-Säule beschränkt ist.

- Begründet wird dies mit der vom Bundesrat festgelegten integrationspolitischen Marschrichtung und der Offenhaltung aller Optionen. Diese erfordere eine möglichst hautnahe Verfolgung der Einzelheiten bei der Anwendung und Weiterentwicklung des EWR-Rechts auf allen Ebenen.
- Der Beobachterstatus sei eine wesentliche Hilfe dafür, dass das schweizerische Recht autonom eurokompatibel gestaltet werden könne, um gegebenenfalls mit der EG und den übrigen EWR-Partnern punktuelle Vereinbarungen auf der Basis der Gegenseitigkeit auszuhandeln.
- Obzwar die Beobachtertätigkeit kein Mitspracherecht bei der Festlegung der EFTA-Haltungen ermöglicht, fliessen doch schweizerische Expertenmeinungen in die Diskussionen der EFTA-Länder ein, die letztlich für die EFTA-Haltungen mitbestimmend sein können. Zusätzlich zu dieser beschränkten Einflussnahme der Schweiz auf den EFTA- und EG-Meinungsbildungsprozess können unsere Experten am Rande ihrer Beobachtertätigkeit in Brüssel über die schweizerische Mission mit der EG-Kommission und mit Experten der EG-Mitgliedstaaten wertvolle Kontakte pflegen. Damit kann das breite Beziehungsnetz in Brüssel erhalten werden.
- Der zur Diskussion stehende Beobachterstatus ist ausschliesslich auf die EFTA-Säule beschränkt, erlaubt aber keine umfassende Beobachtung in den EWR-relevanten Bereichen. Diese beschränkte Lösung ist aber die einzige, die zur Zeit möglich ist. Längerfristig, im Hinblick auf das Inkrafttreten des EWR-Abkommens, ist anzustreben, auch in den gemeinsamen EWR-Strukturen einen Beobachterstatus zu erhalten. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn wir unsere Präsenz EFTA-seits nicht abbrechen.
- Eine Ablehnung des uns von den EFTA-Staaten offerierten Gesamtpakets würde die Verwaltung in einen Informationsnotstand betreffend die Entwicklung des EG-Binnenmarktrechts stürzen. Teilweise Abhilfe könnte lediglich eine massive personelle Verstärkung unserer Mission in Brüssel schaffen.

Ein Verzicht der Schweiz auf den Beobachterstatus wäre für die schweizerische Interessenwahrung nachteilig. Es würde als zusätzliches Zeichen integrationspolitischer

Isolation verstanden. Die Optionen Bilateralismus, EWR bis und Beitritt würden nicht an Glaubwürdigkeit gewinnen. Unsere Stellung in der EFTA würde ausserdem zusätzlich geschwächt.

Eine Globallösung würde schliesslich eine positive Regelung der Frage der **Weiterbeschäftigung des schweizerischen Personals im EFTA-Sekretariat** bringen. Dies ist erwünscht, um die Kontinuität der schweizerischen Präsenz im EFTA-Sekretariat, auch im Hinblick auf eine mögliche spätere Teilnahme der Schweiz am EWR sicherzustellen. Finden selektive Kündigungen gegenüber schweizerischen Beamten im EFTA-Sekretariat statt und werden sie durch Staatsangehörige aus anderen EFTA-Staaten ersetzt, so wird es in Zukunft schwierig, diese (z.T. wichtigen) Posten wieder zurückzubekommen. Es bleibe nicht unerwähnt, dass wir alles Mögliche tun sollten, um Härtefälle zu vermeiden.

3. Die Ausgestaltung der Globallösung

Die vorangehenden grundsätzlichen Überlegungen haben uns bewogen, auf die Offerte der EFTA-Staaten im Rahmen einer "Globallösung" einzutreten. Diese hat die Schweizerische Delegation bei der EFTA in schwierigen Verhandlungen konkretisiert. Sie besteht aus:

- Definition eines Beobachterstatus im "EFTA-Pfeiler" für die EWR-bezogenen Arbeiten;
- Kostenregelung;
- Erklärungen betr. das schweizerische Personal im EFTA-Sekretariat.

Diese Elemente sind in einem Beschlussesentwurf des EFTA-Rates (Beilage 1) sowie in den Erklärungen des EFTA-Vorsitzes (Schweden), der Schweiz sowie des EFTA-Generalsekretärs festgehalten (Beilage 2). Sie werden im folgenden kurz beschrieben, beurteilt und, soweit nötig, dem Bundesrat mit Antrag auf Zustimmung unterbreitet.

3.1. Definition des Beobachterstatus

Gemäss beiliegendem Einscheidungsentwurf nimmt der EFTA-Rat folgendes zu Kenntnis:

- Die Schweiz akzeptiert das Angebot, wie es vom Interim Standing Committee (ISC) am 15.12.92 formuliert wurde. Alle EFTA-Staaten sind einverstanden, dass

der gleiche Beobachterstatus auch nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens gilt, es sei denn, dieser würde anlässlich einer Überprüfung geändert;

- Die Schweiz ernennt die Regierungsbeobachter, die die Beobachterrolle für sie und unter ihrer Verantwortung ausüben.

3.2. Kostenregelung

Die Schweizerische Delegation bei der EFTA hat, unter Vorbehalt einer bundesrätlichen Genehmigung, mit den Vertretern der übrigen EFTA-Staaten folgende Regelung für den finanziellen Beitrag der Schweiz zum EFTA-Budget in Abgeltung des mit Beobachterstatus verbundenen Kosten ausgehandelt.

- Die Schweiz bezahlt an das Budget 1993 für das erste Halbjahr 100% des schweizerischen Beitrages gemäss EFTA-Schlüssel, nämlich sFr. 5'790'606.--, und für das zweite Halbjahr 1993 75% des fraglichen schweizerischen Beitrages, nämlich sFr. 4'342'954.--. Im Rahmen des Budget-Beschluss 1993 wird der EFTA-interne Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst. Sollte das gegenwärtige Budget gekürzt werden, wie dies namentlich Finnland wünscht, dann wird der Schweizer Beitrag proportional gekürzt;
- ab dem Budget 1994 beträgt der schweizerische Beitrag an das EFTA-Budget höchstens 75% des vollen schweizerischen Beitrags gemäss dem EFTA-Schlüssel, höchstens aber sFr. 8'685'908.--; dieser Betrag wird indes um die Inflation angehoben. Dieser Plafonds ist nicht anwendbar, falls er infolge einer erweiterten nicht EWR-bezogenen Aktivität, überschritten wird. Im Rahmen der jeweiligen Budget-Beschlüsse wird der EFTA-interne Verteilungsschlüssel entsprechend angepasst. Sollte das Budget 1993 gekürzt werden, so verringert sich auch dieser Ausgangsplafonds;
- sollte sich die schweizerische Beteiligung an Aktivitäten wie Statistik, computerisiertes Verwaltungsverfahren (TEDIS) und Integrated Standardization Information Service (ISIS) ändern, so würde der schweizerische Beitrag entsprechend angepasst;
- eine Ueberprüfung wird im Rahmen des EFTA-Budgetgenehmigungsverfahrens sowie im Lichte des Ausmasses und des Funktionierens des schweizerischen Beobachterstatus vorgenommen. Die Schweiz behält sich vor, jederzeit ihre finanzielle Beteiligung im Lichte der Anwendung des Vorbehaltes der anderen EFTA-Staaten, die Schweiz von Sitzungen auszuschliessen oder ihr bestimmte Dokumente vorzuenthalten, zu ändern. Im Gegenzug verweisen die anderen EFTA-Staaten auf die Vorbehalte des Interim Standing Committee;

- bezüglich der EFTA-Pensionskasse übernimmt die Schweiz die volle Garantie. Sollte das mit EWR-Angelegenheiten befasste Personal signifikant verstärkt werden, so wird die Garantiefrage überprüft werden.

3.3. Beschäftigung des schweizerischen Personals im EFTA-Sekretariat

Es wurde Einigkeit erreicht, dass keine Entlassungen stattfinden. Nur gerade in vier Fällen sind einige Anpassungen in den jeweiligen Pflichtenheften vorzunehmen, und zwar für die drei Direktoren und einen höheren Beamten. Sämtliche Schweizer Direktoren behalten aber im Grundsatz ihre Funktion als Direktor bei.

Was die für die ESA vorgesehenen Schweizer anbelangt, so ist vorgesehen, dass eine bereits arbeitende Juristin ins EFTA-Sekretariat zurückkehren wird, während ein weiterer Schweizer noch bis ca. im Juni beschäftigt bleibt. Für die übrigen Fälle sehen die anderen EFTA-Staaten eine finanzielle Abgeltung von rund drei Monatslöhnen (zwischen sFr. 30'000 und 40'000) vor.

4. Beurteilung der Globallösung

Wir erachten diese Globallösung als **politisch** vertretbar:

1. Sie verhindert eine weitgehende Marginalisierung der Schweiz innerhalb der EFTA. Nachdem die EWR-Fragen das Hauptpensum der Arbeiten im EFTA-Rahmen darstellen, müssten unsere Experten ansonst immer dann den Saal verlassen, wenn EWR-bezogene Fragen besprochen werden.
2. Wir sichern uns weiterhin den ungestörten Zugang zur Basisinformation über den Werdegang des EWR und schaffen somit eine der Voraussetzungen dafür, dass wir rasch und zielstrebig dem EWR beitreten können, falls das Volk dies wünscht.
3. Wir sichern die Präsenz von Schweizer Beamten im EFTA-Sekretariat.

Wir erachten diese Globallösung als **finanziell** vertretbar:

1. Der Betrag bedeutet eine merkliche Minderung unseres Engagements im Rahmen des EFTA-Sekretariats und verdeutlicht, dass wir die dort anfallenden EWR-bezogenen Kosten nicht voll mittragen. Gleichwohl zeigen wir uns bereit, für den - uns doch wichtigen - Beobachterstatus einen finanziellen Beitrag zu leisten. Wir schaffen unseren EFTA-Partnern keinen zusätzlichen Probleme, in dem wir uns voll und

kurzfristig desengagieren. Auch die stufenweise Minderung des Betrages soll hier Abhilfe schaffen.

2. Die Verhandlungen über die Kostenregelung wurden unter schwierigen Bedingungen geführt:
 - Die übrigen EFTA-Staaten erhoben gegenüber der Schweiz finanzielle Forderungen für die mit dem Verzug und dem Austritt verbundenen Kosten der ESA und des EFTA-Gerichtshofes (Leerlauf der Installationen und des bereits angestellten Personals; Überdimensionierung der Anlagen und Strukturen). Auch hatten sich unsere Unterhändler gegen Vorstellungen zu wehren, dass sich die Schweiz auch im Falle eines Nichtzustandekommens des EWRA an den Liquidationskosten der unvollendeten Strukturen zu beteiligen habe. Diese Forderungen hätten leicht zweistellige Millionenbeträge ausgemacht. Sie konnten allesamt im Gesamtpaket beseitigt werden. Kommt das Paket nicht zustande, dürften diese Forderungen erneut erhoben werden.
 - Die EFTA-Staaten wollten auch eine Zusicherung, dass die Schweiz sich voll (d.h. aufgrund des "alten" Aufteilungsschlüssels) an die Folgekosten des Austritts der heutigen EG-Beitrittskandidaten aus der EFTA beteilige (Lohnentschädigungen an das entlassene Personal etc.). Dies wurde im Gesamtpaket ebenfalls ausgeschlossen.
 - Die EFTA-Staaten, die Mitglied des EWR sind, haben 70% des schweizerischen Beitrages zum Kohäsionsfonds übernommen.
3. Eine Zurückweisung des Beobachterstatus aus Kostengründen würde von unseren Partnern nicht verstanden.

5. Finanzierung des Beobachterstatus

Im Budget 1993 stehen die finanziellen Mittel zur Deckung des schweizerischen Anteils des gesamten EFTA-Budgets unter der Rubriknummer 0703.3600.103 zur Verfügung.

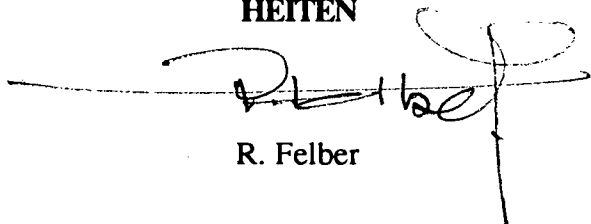
6. Schlussfolgerungen

Zentral ist das mit der Annahme des Beobachterstatus verbundene aussen- und innenpolitische Signal. Eine Zurückweisung aus grundsätzlichen Gründen - oder noch mehr aus finanziellen Überlegungen - müsste als Bewegung in Richtung einer Isolierung gedeutet werden.

Der auf die EFTA beschränkte Beobachterstatus ist kein Ersatz für eine volle Präsenz der Schweiz als Beobachter im EWR-Prozess, noch weniger ist er ein Ersatz für unsere Teilnahme am EWR. Die verbesserte Transparenz und der Umstand, dass unsere Experten weiterhin eine Uebersicht über die Mechanismen der Anwendung des EWR-Abkommens sowie über das EWR-Rechtssetzungsverfahren erhalten sowie die Kontaktmöglichkeiten, welche den Experten damit erhalten bleiben, machen aber den Beobachterstatus zu den ausgehandelten Bedingungen für die Schweiz integrationspolitisch attraktiv.


In diesem Sinne schlagen wir vor, dass der schweizerische Botschafter bei der EFTA in Genf mit den übrigen Delegationen der EFTA-Staaten sowie dem EFTA-Sekretariat im Rahmen der Entscheidungskompetenz des EFTA-Rates die Vereinbarung über den Beobachterstatus sowie über den sich darauf stützenden finanziellen Beitrag gemäss Ziffer 2 trifft.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGEN-
HEITEN**



R. Felber

**EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTS-
DEPARTEMENT**



J.-P. Delamuraz

Beilagen:

- Beschlussesentwurf des EFTA-Rates
- Erklärungen des EFTA-Ratsvorsitzenden, der Schweiz sowie des EFTA-Generalsekretärs
- Beschlussesentwurf

Mitbericht: an alle Departemente

Protokollauszug an:

- EDA
- EDI
- EJPD
- EFD
- EVD

Folgen des EWR-Nein: Beobachterstatus und Kostenbeteiligung im Rahmen der EFTA

Aufgrund des Antrages des EDA/EVD vom 9. März 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Bundesrat akzeptiert den im Antrag definierten Beobachterstatus und stimmt den festgelegten Bedingungen zu.
2. Er ermächtigt den Chef der Schweizerischen Delegation bei der EFTA in Genf oder seinen Stellvertreter im EFTA-Rat der ausgehandelten und im Antrag umschriebenen Lösung zuzustimmen.

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Im Nachtrag zum Antrag EDA/EVD vom 9. März 1993:

Folgen des EWR-Nein: Beobachterstatus und Kostenbeteiligung im Rahmen der EFTA

Decision of the Council No. ... of 1993

(Adopted at the ... Meeting on ... 1993)

THE COUNCIL,

Having regard to Art. 32 Para. 1 lit. c) in connection with Art. 32, Para 4 of the Convention

Having regard to Art. 34 c) of the Convention

Having regard to the future entry into force of the EEA Agreement

Takes note of the following:

Switzerland accepts the invitation as contained in para 6 of the Summary Record of the Interim Standing Committee (ISC) of 15 December 1992 (ISC/SR 11/92).

All EFTA States agree that, unless modified in connection with the review referred to in para 4 below, the same observer status for Switzerland, as stated in the said Summary Record, shall apply after the entry into force of the EEA Agreement.

Switzerland shall appoint Government observers to exercise this role on its behalf and under its responsibility.

Switzerland relinquishes all claims on assets as well as responsibility for liabilities in connection with the establishment of the EFTA Surveillance Authority and the EFTA Court as of 1 January 1993. The EFTA-States are in agreement that no claims on Switzerland arise from Switzerland's non participation in the EEA Agreement.

DECIDES:

1. The contribution of Switzerland to the EFTA budget for 1993 at the level contained in the Report of the Budget Committee of 4 and 6 November 1992 to the Council (EFTA/BC 15 /92) shall be:
 - a. 1 January to 30 June 1993: 100 % of the Swiss share for the said budget level for this period.
 - b. 1 July to 31 December 1993: 75 % of the Swiss share for the said budget level for this period.

- 2 -

- c. The same percentages as in a) and b) would apply if the said level will be reduced.
2. From 1 January to 31 December 1994 and thereafter, the Swiss contribution for the EFTA budget (Chapter 1 to 6) shall be 75 % of the full Swiss contribution according to the distribution key to be determined by the Council, but not more than the double amount resulting from 3.1 b) and taking into account 3.1 c) and adjusted for inflation. This ceiling shall not apply if exceeded due to any expanded non-EEA related activity to which Switzerland shall pay its full share according to the distribution key to be determined by the Council.
 3. If there is a change in regard to the Swiss participation in the activities under chapter 5 (without 52) of the EFTA budget, the Swiss share will be adjusted accordingly.
 4. This decision shall be reviewed in the budget approval process, in the light of the scope and functioning of the observer status. Switzerland, however, reserves the right of adjusting its share in the light of the application of the reservation in para 6 a), 6 b) and 6 d) of the aforementioned Summary Record of the ISC and of such a reservation after the entry into force of the EEA Agreement. The other EFTA States reserve their rights as contained in the same paragraph.
 5. With regard to the guarantee by Switzerland of the benefits under the EFTA Staff Insurance Scheme, the "respective contribution to the EFTA budget", referred to in paragraph 2 of Decision No 10 of 1977 of the Council is the full share of Switzerland (100%), not the reduced share (75%).

However, in case that a significant increase in staff dealing with EEA matters should occur, the guarantee by Switzerland for benefits of such new staff shall be reviewed.

Geneva, 10 February 1993

Draft Statement by Ambassador Manhusen for the
Summary Record of the EFTA Council on February 10,
1993.

1. During the last weeks, I have had the pleasure
and honor of conducting informal consultations
between delegations in order to address certain
issues arising from the negative outcome of the
referendum on the EEA Agreement in Switzerland on 6
December 1992.

2. Before us has been the rather complicated issue
of how to share between Member States of EFTA the
costs of a consolidated budget of the Association
in a situation where Switzerland will not be a
party neither to the EEA Agreement, nor to the
Agreement on the Establishment of ESA and the EFTA
Court. In consideration of the stated wish of
Switzerland to keep all options for its European
integration policy open, we have, in addition, also
discussed the means available to allow the Swiss
Government to observe closely the future EEA
process. As a third item arising from the negative
vote on December 6, we have also discussed certain
staff issues.

3. An important point of departure for our work has been the views expressed by Ministers on the 11 of December and the invitation made to Switzerland on the 15 of December by the Interim Standing Committee to attend internal meetings in a government observer capacity. The invitation is spelled out in document ISC/SR 11/92.

4. I am now in a position to report that the consultations have resulted in what appears to be a global solution to this set of issues. The main part of this solution is before you in the form of ~~a draft entry to the Summary Record~~ *a decision of the Council*

At this point the Statement by the Swiss Representative would follow.

1. In regard to staff issues there is agreement that the outcome of the Swiss referendum should not affect the terms and conditions of contracts of Swiss staff. Some adjustments will be made in terms of lessened EEA exposure. The Secretary General will, furthermore, exercise his right to request individuals concerned to undertake, as the case may be, additional new tasks in order to safeguard the optimum use of personnel. The modalities for all of this will be applied by the Secretary General.

2. In addition I want to state that the statement by the Swiss representative and my own statement are to be understood as integral parts of the package solution we have now reached .

3. With that in mind, I would now propose that the Council adopt the ~~draft entry for the record that~~ ^{decision} is before you.

At this point the decision would be taken

1. Let me add a few ^S personal comments. The first one would be that the positive result of our work can be attributed to the very constructive attitude taken by all delegations and to the feeling held by all that a solution was urgent.

I therefore want to express my heartfelt thanks to everyone of you but in particular to the Swiss Delegation and Ambassador Rossier for the fine spirit shown in these difficult and sensitive matters. This spirit augurs well for the future work of EFTA.

2. I am also certain that the conclusions we have reached will be judged as a positive response to concerns that have been raised informally with me by the Secretariat and by individual staff members.

The solution before us would allow for keeping the Secretariat as one and the EFTA budget as one. It does not affect the tasks of the Secretariat and would only marginally affect its organization. It is my sincere hope that this concept of "not rocking the boat" will be appreciated and will go a long way to preserve harmony in these times of expectations and uncertainty.

Draft Statement by Amb. W. ROSSIER for the Summary Record of the EFTA Council

1. It is a tribute to the internal strength of our Association that it has been possible in such a short time to overcome the difficulties to which you, Mr. Chairman, have referred in your statement.

It is above all a tribute to the negotiatory skills of you, Mr. Chairman, and of your team that all points could be elucidated and settled to everyone's satisfaction.

2. The Swiss Government has declared that it wishes to keep all integration policy options open. One of these options of interest in our context is to seek accession to the EEA Agreement at a later stage. The Swiss Government welcomes therefore, the invitation by the other EFTA States to be observer in the EFTA internal EEA process. Switzerland is fully aware of the benefits of this observer status. It would be of course also important to obtain this status for the whole i.e. for the joint EEA process. We should all try to achieve this.
3. The Swiss Delegation's operative instructions were those set out by Federal Councillor J.-P. DELAMURAZ, who, as you know, indicated at the Ministerial Meeting in December his wish to settle the EFTA-internal practical matters arising from the negative Swiss referendum in a spirit of mutual understanding and cooperation. May I recall in this context his further concern expressed for maintaining the Swiss nationals in the EFTA Secretariat in their acquired functions.
4. I would like to underline the wish of my Government to preserve harmony within the Organisation in these difficult and uncertain times. We are confident that all representatives of the EFTA States and the Secretary General will continue to work towards this goal.
5. Mr. Chairman, I am happy that a solution has been found. I would like to thank all of you for your constructive spirit and in particular I wish to thank you, Mr. Chairman, for your leadership.

GENEVA 10 February 1993

STRICTLY CONFIDENTIAL

Draft guidelines for the Secretary General in regard to certain leading Swiss Staff members.

1. Terms and conditions of present contracts not to be changed.
2. Swiss directors to be stationed in Geneva
3. Directors to retain overall guidance of work in their departments. Director for PINF not to act as spokesman in matters relating to EEA.
4. Local coordinators in Brussels to be designated for the interim working groups where this has not already been done.
5. EEA exposure to be lessened.
6. Secretary General would, as the case may be, exercise his right to request the individuals to undertake additional new tasks in order to safeguard the optimum use of personnel.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

977.12

3003 Bern, den 12. März 1993

An den Bundesrat

Folgen des EWR-Nein: Beobachterstatus und Kostenbeteiligung im Rahmen der EFTA

Mitbericht

zum Antrag des EDA und EVD vom 9. März 1993.

Wir beantragen die **Ablehnung** des **Antrags**. Neuverhandlungen sollen aufgenommen und dabei folgende Änderungen berücksichtigt werden:

- | |
|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. In Art. 1.b. des Beschlussentwurfs des EFTA-Rates (Beilage 1 des Antrags) soll "75%" ersetzt werden durch "50%". 2. In Art. 2 des Beschlussentwurfs des EFTA-Rates ist "75%" durch "<i>two thirds</i>" und "<i>the double amount resulting from 1.b)</i>" durch "<i>Fr. 7,75 Mio.</i>" zu ersetzen. 3. In Art. 5 des Beschlussentwurfs soll "75%" ersetzt werden durch "<i>two thirds</i>". 4. Im vierten Absatz der allgemeinen Erklärungen des Entscheidungsentwurfs sind "<i>claims on assets as</i>" und der zweite Satz zu streichen. |
|--|

Begründung:

Zu 1.-3.

Grundsätzlich unterstützen wir die Idee des Beobachterstatus innerhalb des EFTA-Pfeilers. Ebenfalls scheint es uns sinnvoll und zweckmässig, dass die Schweiz als Gegenleistung einen Teil der - für sie nun fiktiven - Kosten für die EWR-bezogenen Aktivitäten

des EFTA-Sekretariats übernimmt. Es muss jedoch vermieden werden, dass die Schweiz unter Druck ihrer EFTA-Partner einen unge-rechtfertigt hohen Preis für den Beobachterstatus zahlt. Das Ziel soll eine beidseits faire Lösung sein.

Gemäss Antrag müsste die Schweiz im laufenden Jahr als Beobach-ter nahezu 90% ihres Vollbeitrags bezahlen. In den kommenden Jahren beliefe sich dieser Anteil auf 75%. Damit würde die Schweiz über 80% bzw. über 60% der Ausgaben übernehmen, für die sie innerhalb der EFTA bei einem Beitritt zum EWR hätte aufkom-men müssen. Das ist, entgegen der Behauptung im Antrag, weder ein "angemessener Beitrag" noch eine "merkliche Minderung un-seres Engagements im Rahmen des EFTA-Sekretariats". Der Preis ist vielmehr als überrissen zu bezeichnen für einen Beobachterstatus, dessen effektiver Nutzen, abgesehen von seiner politischen Signalwirkung, nicht überbewertet werden darf.

Nach Berücksichtigung vorstehender Änderungen zum Beschlussent-wurf des EFTA Rats würde die Schweiz 1993 75% und in den darauf folgenden Jahren jeweils $\frac{2}{3}$ ihres Vollbeitrags zahlen. Damit über-nähme unser Land immer noch stattliche 60% bzw. 50% ihres fiktiven "EWR-Anteils". Diese Lösung sollte u.E. auch für unsere EFTA-Partner akzeptabel sein. Wir geben zu bedenken, dass ein schweizerisches Engagement nämlich im beidseitigen Interesse liegt. Beschränkte sich unser Land ausschliesslich auf die Fi-nanzierung der traditionellen EFTA-Aufgaben, würden dem EFTA-Sekretariat erhebliche Mittel verlustig gehen. Die Differenz müsste entweder von den anderen EFTA-Staaten aufgebracht werden oder das Sekretariat wäre gezwungen, seine Tätigkeit einzu-schränken.

Zu 4

Die Schweiz hat sich in namhafter Höhe an den Infrastrukturko-sten für die EFTA-Überwachungsbehörde und das EFTA-Gericht beteiligt. Auf eine Rückerstattung unseres Beitrags zum jetzigen Zeitpunkt wird opportunerweise verzichtet. Bei einer Liquidation soll die Schweiz aber einen Anspruch auf eine angemessene Beteiligung am allfälligen Erlös geltend machen dürfen.

Zudem ist es inakzeptabel, dass (mit dem zweiten Satz) der Ein-druck erweckt wird, unsere EFTA-Partner hätten ursprünglich einen Anspruch auf Gegenleistungen wegen unserer Nichtteilnahme am EWR gehabt. Es würde jeglichen völkerrechtlichen Konventionen widersprechen, dass gegen einen Staat (im konkreten Fall die Schweiz) Retorsionsmassnahmen ergriffen werden könnten, weil er zwar ein Abkommen unterzeichnet aber nicht ratifiziert hat.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT



O. Stich